

# Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 "Windpark Siedenbrünzow"



## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b> Sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
	<b>VERKEHRSLÄCHEN</b> Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Einfahrt	
	<b>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</b> Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB und Abs. 6 BauGB
	<b>ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB
	Erhaltung von Sträuchern	
	Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	<b>REGELUNGEN FÜR DIE STADT-ERHALTUNG UND DEN DENKMALSCHUTZ</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
	Umgrenzungen von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>	
	oberirdische Leitungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	vorhandene Windenergieanlagen	
	vorhandene Gebäude und Nebenanlagen	
	Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Flurgrenze	

## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

- Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (WEA) dient der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie (§ 11 BauNVO). Zulässig sind alle dreiflügeligen Windkraftanlagen mit Rohrtürmen und dazu gehörige sonstige bauliche Anlagen.

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)

- Die Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (Fundamente, Erschließungswege, Montageflächen) darf in allen Sondergebieten SO WEA 1-11 jeweils 2602 m<sup>2</sup> (GR= 2602 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten.
- Die neu zu errichtenden Windenergieanlagen sind innerhalb der SO WEA zu errichten. Die Fundamente der WEA sowie Nebenanlagen dürfen das Sondergebiet nicht überschreiten. Das Vortreten der Rotorblätter über die Sondergebiete hinaus ist zulässig, sofern technische bzw. immissionsschutzrechtliche oder andere nachvollziehbar begründete Belange dies erfordern bzw. dem nicht entgegenstehen.

### NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB, § 14 ABS. 1 SATZ 1 BAUNVO)

- Neben der jeweiligen neu zu errichtenden Windkraftanlage darf entweder eine Transformatorstation oder eine Unterstation oder eine Übergabestation errichtet werden. Folgende Grundflächen dürfen dabei nicht überschritten werden:  
 Transformatorstation: 20 qm  
 Unterstation: 20 qm  
 Übergabestation: 40 qm

### ABSTANDSREGELUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 2A, ABS. 4 UND ABS. 6 BAUGB; § 86 ABS. 1 NR. 6 LBAUO M-V)

- Das Maß der Tiefe der Abstandsflächen wird für jede WEA mit dem jeweiligen Rotorradius + 3 m, gemessen jeweils ab Mastmittelpunkt, festgesetzt.

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 18 UND ABS. 6 BAUGB)

- Im Sondergebiet Wind ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich, soweit sie der Inanspruchnahme zum Zweck der Windenergienutzung nicht im Wege steht.

## GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

### BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BAUGB)

- Alle im Geltungsbereich vorhandenen Gehölze und Gewässer sind zu erhalten.

### FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUR EINGRIFFSKOMPENSATION (§ 9 ABS. 1A I.V.M. § 1A BAUGB UND § 9 ABS. 6 BAUGB)

- Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch Errichtung einer WEA auf dem von SO WEA 11 gebildeten Grundstück auf dem Flurstück 82/1, Flur 1, Gemarkung Siedenbrünzow werden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches genutzt. Dazu wird eine bereits extensiv beweidete Fläche (Flurstück 168/4, Flur 1, Gemarkung Siedenbrünzow) im Tollensetal erweitert. Dem Eingriff von 2,258 ha FÄQ steht ein Kompensationspotenzial von 2,4 ha FÄQ gegenüber, so dass eine Vollkompensation gewährleistet ist.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VERHALTENSWEISE BEI ARCHÄOLOGISCHEN FUNDEN**  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält. (§ 29 Abs. 1 DschG M-V).

## ANZEIGE DER ERDARBEITEN / DES BAUBEGINNS

- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

## VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN UND GERÜCHEN DES BODENS

- Werden im Zuge der Baumaßnahmen Kontaminationen festgestellt, die eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft oder Mensch darstellen, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt des Landkreises zu informieren.

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Satzung über den Bebauungsplan der Gemeinde Siedenbrünzow wurde auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. v. 01.03.2010 erstellt.

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B.-Planes am 01.12.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten (ALK) im Maßstab 1:1.000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:3.000, 1:3.830 bzw. 1:4.000 abgeleitet) vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Demmin, den 01.12.2011 BG Kataster und Vermessung

- Aufstellungsbeschluss**  
Die Gemeindevertretung Siedenbrünzow hat am 07.01.2009 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 07.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- Plananzeige**  
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist am 08.12.2011 beteiligt worden.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden laut § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat mittels ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung vom 08.12.2011 stattgefunden.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- Billigungs- und Auslegungsbeschluss**  
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.12.2011 gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Beschluss wurde am 08.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

8. Offenlegung  
Der Entwurf des Bebauungsplans, einschließlich der Planzeichnung und der Begründung inkl. Umweltbericht, wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom 08.12.2011 bis zum 08.12.2011 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 08.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden laut § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- 8. Behandlung von Anregungen**  
Die von der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans wurden in der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2011 behandelt.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- 9. Abwägungs- und Satzungsbeschluss**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und textliche Festsetzungen wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.12.2011 als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2011 gebilligt.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- 10. Genehmigungsanzeige**  
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung bestehend aus Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wird durch die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.12.2011 erteilt.

Siedenbrünzow, den 08.12.2011 Bürgermeister

- 11. Ausfertigung**  
Die Bebauungsplansatzung bestehend aus Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht wird hiermit ausgefertigt.

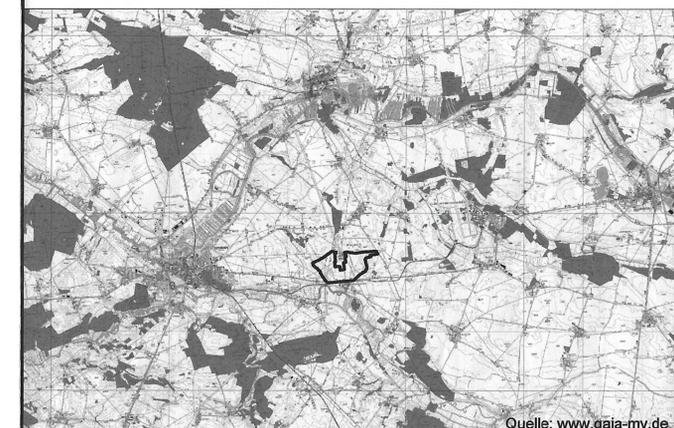
Siedenbrünzow, den 16.3.2012 Bürgermeister

- 12. Inkraftsetzungsvermerk**  
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.06.12 in Siedenbrünzow ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsnachfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 12.06.12 in Kraft getreten.

Siedenbrünzow, den 17.8.12 Bürgermeister

## Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3

### "Windpark Siedenbrünzow"



Quelle: www.gaia-mv.de

AUFTRAGGEBER: **Gemeinde Siedenbrünzow c/o Amt Demmin-Land Goethestraße 43 17109 Demmin**

AUFTRAGNEHMER: **STADT LAND FLUSS Dorfstraße 6 18211 Rabenhorst Tel.: 038203 - 7 33 99 0 Fax.: 038203 - 7 33 99 3**

DATUM: 24.08.2011  
 MAßSTAB: 1:5.000  
 PLANUNGSSTAND: SATZUNG